Abgestimmte Stellungnahme der Beauftragten für den Rettungsdienst im Landkreis Peine

DRK Kreisverband Peine

ASB Peine

Rettungsdienst Daetz

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, und auf die Vorlage zur Zukünftigen Organisation des Rettungsdienstes im Landkreis Peine Bezug nehmend, einige Fragen an sie zu richten. Dazu muss ich etwas ausholen.

Die Vorlage geht leider nicht auf die Möglichkeit ein, dass es neben der Ausschreibung oder der Kommunalisierung auch andere denkbare Ansätze geben könnte. So wird weder das Gutachten von KPMG aus dem Jahr 2012 erwähnt, in dem festgestellt wurde, dass die bestehende Beauftragung bestandskräftig und wirksam ist, was auch auf weite Teile der sogenannten Interimsbeauftragung zutrifft. Somit ist eine Ausschreibungspflicht nicht gegeben.

Noch wird auf die Rechtslage nach der Einführung der sogenannten Bereichsausnahme im § 107 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen hingewiesen. Natürlich ist der Landkreis an das Grundgesetz Art. 20 Abs. 3 gebunden, wie in der Vorlage ausdrücklich erwähnt wird. Allerdings wird nicht erwähnt, dass das OLG Schleswig hierzu ausdrücklich entschieden hat, dass es für die Landkreise keine Rechtsverpflichtung gibt, selbst im Falle einer rechtswidrigen Vergabe die bestehenden Verträge zu kündigen. Der Vorlagebeschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf zum Europäischen Gerichtshof dürfte auch im Landkreis Peine bekannt sein. Auch darauf geht die Vorlage mit keinem Wort ein. Die mündliche Verhandlung vor dem EuGH zum Vorlagebeschluss des OLG Düsseldorf ist für den September 2018 terminiert. Vor der Entscheidung des EuGH sollten keine Schritte unternommen werden, die eine so enorme Wirkung entfalten, wie sie die Landkreisverwaltung anzuschieben anschickt.

Dies nur als Einleitung. Meine eigentlichen Anmerkungen richten sich auf 3 andere Punkte. Die Frage ist deshalb, ob den Abgeordneten diese Punkte mit all ihren Konsequenzen tatsächlich bewusst sind:

1. In der Vorlage wird als Faktum dargestellt, dass die Hilfsorganisationen durch ihre Satzungen dazu verpflichtet seien, bei größeren Schadenslagen einzugreifen. Hier werden leider einige Dinge durcheinandergeworfen. In § 2 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes steht eindeutig, dass der Rettungsdienst einen Sicherstellungsauftrag hat. Dieser erstreckt sich nicht nur auf den klassischen Rettungsdienst, also die Notfallrettung, sondern auch auf den sogenannten erweiterten Rettungsdienst, der bei Großschadensereignissen (z.B. Massenanfall von Verletzten) mit eingesetzt werden muss. Der Landkreis als Träger des Rettungsdienstes ist also auch für diesen Teil verantwortlich. Davon zu unterscheiden ist der Katastrophenfall. Für den sind tatsächlich die Hilfsorganisationen zuständig. Aber eben nicht für den Rettungsdienst und schon gar nicht für Großschadensereignisse außerhalb des Katastrophenfalls – was zum Glück ja die Regel ist. Dennoch ist ganz klar zu sagen, dass alle drei Teilbereiche eng zusammen hängen. Solange sie sich alle in einer Hand – so wie derzeit –

befinden, klappt das. Wird das jedoch zertrennt, so wie es z.B: die Kommunalisierung bedeuten würde, dann hätte das weitreichende Konsequenzen auch auf die Qualität der Mitarbeiter des erweiterten Rettungsdienstes Die Motivation der Ehrenamtlichen wird deutlich sinken, sodass in kurzer Zeit das Ehrenamt die Aufgaben nicht mehr übernehmen könnte. Denn Ehrenamtliche und deren Mitarbeit kann nicht einfach so übertragen oder eingefordert werden, wie sich das einige wohl gerne wünschen würden.

Der Landkreis sollte sich darüber im Klaren sein, dass die Hilfsorganisationen keine Verpflichtung zur Mitwirkung bei Großschadensereignissen haben. Das verbleibt dann beim Landkreis. Die Kosten, die dadurch entstehen, dass die Aufgaben, die derzeit allein auf DRK Seite über 60 Ehrenamtliche leisten, von hauptamtlichen Kräften übernommen werden muss, werden nicht zu übersehen sein. Hier ist ein Blick in die Kostenrichtlinien hinsichtlich der Vorhaltungsleistungen zu empfehlen. Sind sich die Abgeordneten dessen bewusst?

- 2. Die Kommunalisierung und das scheint der Landkreis ja anzustreben, wie ganz deutlich aus der Vorlage herauszulesen ist ist übrigens nicht kostenneutral. Die Kostenträger, also die Krankenkassen, übernehmen nicht alle Kosten, die bei einem Umstieg anfallen. Ist das den Abgeordneten bewusst? Denn auch diese Kosten dürfen keineswegs unterschätzt werden, werden aber in der Vorlage nicht erwähnt. Hier wäre ein Gespräch mit den Kassen im Vorfeld sicher hilfreich.
- 3. Wenn nicht rechtzeitig vor Kündigung der derzeitigen Beauftragung geklärt ist, wer zukünftig den Rettungsdienst stellt, bleibt den Beauftragten nichts anderes übrig, als die Mitarbeiter zu kündigen. Viele davon haben aufgrund der langjährigen Betriebszugehörigkeit Kündigungsfristen von 6 Monaten. Das kann aber auch bedeuten, dass zum einen Abfindungszahlungen in enormer Höhe fällig werden, zum anderen aber auch nicht räumlich gebundene Mitarbeiter den Landkreis verlassen werden. In ganz Deutschland werden sie sehr rasch dauerhafte Arbeitsplätze finden.

Ist den Abgeordneten bewusst, dass die Kosten für Abfindungen und alle sonstigen mit einem Verlust der Beauftragung zusammenhängenden Kosten einen Kreisverband wie den unseren in seiner Gesamtheit, also mit allen Einrichtungen und Aktivitäten an den Rand seiner Existenzfähigkeit bringen kann? Das muss hier auch angesprochen werden, da dies für den gesamten Landkreis und seine Bevölkerung gewaltige Konsequenzen hätte. Über die vielfältigen Aktivitäten der 3 Beauftragten muss ich ja sicher nichts erzählen. Diese wären im Falle einer Insolvenz unwiederbringlich für den Landkreis verloren.

Ich hoffe, ich konnte einige Gedankenanstöße geben. Insbesondere die zu erwartende Klärung hinsichtlich der Bereichsausnahme durch den EuGH im September sollte dazu führen, dass jetzt nicht Weichen gestellt werden, die nicht nur teuer werden können, sondern auch durch die Rechtsprechung überholt bzw. veraltet sein könnten.

Vielen Dank.